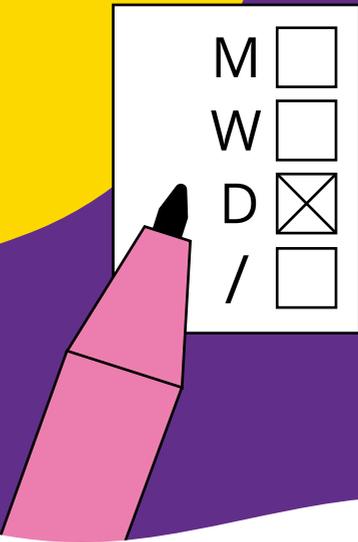


„DIVERS“ ODER „KEINE ANGABE“?

Juristische Informationen, Alltagserfahrungen
und Community-Tipps zum Geschlechtseintrag
„divers“, zum offenen Eintrag und zu den
Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes



| | |
|---|-------------------------------------|
| M | <input type="checkbox"/> |
| W | <input type="checkbox"/> |
| D | <input checked="" type="checkbox"/> |
| / | <input type="checkbox"/> |



Ein Kooperationsprojekt vom Queeren Netzwerk Niedersachsen e.V. und
Intergeschlechtliche Menschen Landesverband Niedersachsen e.V.

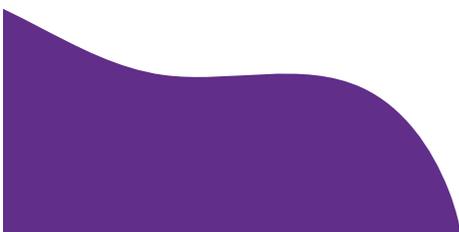


**LANDESKOORDINATION
GESCHLECHTLICHE
VIELFALT TRANS
NRW**





Vielen Dank an die Fach- und Community-expert*innen für ihre wertvollen Beiträge:

- Janne Biermann, Referentin des Projekts „Vielfalt in Bewegung“ im Queeren Netzwerk Niedersachsen
 - Flo Däbritz, Projektleitung Inter* Beratung im Queeren Netzwerk Niedersachsen, beauftragt für Inter* im Checkpoint Queer e.V. Lüneburg
 - Kat Feyrer, freiberufliche*r Supervisor*in und Organisationsberater*in
 - Familie H. aus Köln
 - Ru Kim Haase
 - Gabriel_Nox Koenig, beim Bundesverband Trans* zuständig für den Bereich Trans* und Arbeit
 - Anjo Kumst, Landesvorstand Intergeschlechtliche Menschen Landesverband Niedersachsen e.V.
 - Léan
 - Florin Lindgrün, Inter*Trans*Beratung
 - QueerLeben der Schwulenberatung Berlin
 - Robin Ivy Osterkamp, Referent*in der Landesfachstelle Trans* im Queeren Netzwerk Niedersachsen und im Vorstand des Bundesverband Trans*
 - Robin Weber, im Aufbau befindliche Meldestelle Queerfeindlichkeit
 - Teilnehmer*innen an der Instagram-Abfrage der Herausgeber*innen für diese Broschüre
- 

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--------------|----|
| Vorwort..... | 04 |
|--------------|----|

Teil 1

| | |
|---|----|
| Das steht im Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)..... | 06 |
| Das wird im SBGG nicht geregelt..... | 06 |
| Geschlechtseintrag ändern oder nicht? | 06 |
| Voraussetzungen für die Änderung nach SBGG | 07 |
| Eintrag „divers“ und Streichen des Geschlechtseintrags: So funktioniert's..... | 07 |
| Mehrfache Änderungen..... | 07 |
| Infos zur Vornamenswahl | 08 |
| Recht haben und Recht bekommen – was tun im Streitfall?..... | 08 |
| Das gilt für Kinder und Jugendliche | 08 |
| Das gilt für Menschen mit einer gesetzlichen Betreuung..... | 09 |
| Das gilt für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft..... | 09 |
| Offenbarungsverbot | 10 |
| Was gilt für Menschen, die Änderungen schon nach dem TSG oder PStG gemacht haben?..... | 10 |

Teil 2

| | |
|---|----|
| Papiere und Dokumente | 11 |
| Formulare und Verträge..... | 12 |
| Datenverarbeitung bei Behörden | 13 |
| Arbeitsplatz..... | 14 |
| Reisen | 17 |
| Personenkontrollen/Durchsuchungen..... | 18 |
| Strafvollzug | 19 |
| Wehrpflicht | 19 |
| Gesundheitsversorgung | 20 |
| Elternschaft..... | 21 |
| Geschlechtseintrag nach der Geburt..... | 22 |
| Bildungssystem..... | 23 |
| Sport | 24 |
| Geschlechtergetrennte Räume | 25 |
| Ausblick | 26 |

| | |
|----------------------------|----|
| Weitere Informationen..... | 27 |
| Abkürzungen..... | 28 |
| Impressum..... | 30 |

VORWORT

Nach vielen Jahren politischer Arbeit wird das Selbstbestimmungsgesetz in Deutschland Wirklichkeit. Wow!

Psychologische Gutachten nach dem TSG oder ärztliche Bescheinigungen über eine Variante der Geschlechtsentwicklung nach § 45 PStG gehören damit endlich der Vergangenheit an. Für inter*, nicht-binäre und trans* Menschen wird ein Geschlechtseintrag „divers“ oder ein offener Geschlechtseintrag jetzt sehr viel einfacher umzusetzen. Um euch die Auseinandersetzung mit den neuen Möglichkeiten zu erleichtern, haben wir diese Broschüre zusammengestellt. Wir – das sind die Landeskoordination Inter* im Queeren Netzwerk Niedersachsen, die Landeskoordination Inter* NRW und die Landeskoordination Trans* NRW. Im Vorfeld haben wir viele tin* Personen, Gruppen und Verbände gefragt, welche Erfahrungen Menschen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Eintrag „divers“ im Alltag machen. Ihre Antworten bilden den Ausgangspunkt dieser Broschüre. Inhalte und Texte wurden dann von Rechtsanwältin Katrin Niedenthal und Texterin Cai Schmitz-Weicht zusammengestellt. Wir danken allen Menschen von Herzen, die zu dieser Broschüre beigetragen haben.

ENDLICH!

WOW!

In diesem Heft geht es um den Geschlechtseintrag „divers“ und den gestrichenen bzw. offenen Geschlechtseintrag. Den Geschlechtseintrag „divers“ gibt es seit Ende 2018. Seit 2013 war es unter bestimmten Bedingungen möglich, den Eintrag nach der Geburt eines Kindes offen zu lassen. Und 2016 hat ein Gericht bestätigt, dass auch eine nachträgliche Streichung des Geschlechtseintrags möglich ist. Ab November 2024 gelten nun die Bestimmungen des SBGG, auf die sich auch diese Broschüre bezieht.

Im ersten Teil der Broschüre findet ihr die wichtigsten Inhalte und Regelungen des neuen Selbstbestimmungsgesetzes und Informationen darüber, wie das neue Verfahren der Vornamens- und Personenstandsänderung ablaufen soll. Um den praktischen Infos und Alltagserfahrungen mehr Raum geben zu können, haben wir auf eine kritische Auseinandersetzung mit den SBGG-Reglungen verzichtet – die findet ihr jedoch auf sbgg.info.

Im zweiten Teil der Broschüre gibt es Fragen, Antworten und rechtliche Einordnungen zu Alltagssituationen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ und dem offenen Geschlechtseintrag.

Wichtig: Das Gesetz ist neu, und Details der Umsetzung sind teilweise noch unklar. Über einige Auslegungen wird sicherlich noch vor Gerichten gestritten werden. Und im SBGG selbst ist vorgesehen, dass alle Regelungen innerhalb von fünf Jahren überprüft werden. Diese Broschüre ersetzt deshalb keine Rechtsberatung, sondern gibt einen Überblick über den aktuellen Stand. Es kann sein, dass einzelne Punkte sich schnell verändern – informiert euch deshalb immer, ob es neuere Auslegungen oder Gerichtsentscheidungen gibt.

Noch ein Wort zu Abkürzungen: Wir verwenden die Abkürzung „tin*“ für „trans*, inter* und nicht-binär“. Damit meinen wir alle Menschen, die jenseits endo- und cisnormativer Zweigeschlechtlichkeit leben, fühlen, sich identifizieren. Und aus Gründen der Übersicht nutzen wir auch für Gesetze ihre mehr oder weniger geläufigen Abkürzungen. Zum Beispiel SBGG für „Selbstbestimmungsgesetz“. Alle diese rechtlichen Abkürzungen findet ihr ganz hinten in der Broschüre.

UND JETZT?

TEIL 1

Das steht im Selbstbestimmungsgesetz

Wenn deine Geschlechtsidentität deinem eingetragenen Personenstand nicht entspricht, kannst du Geschlechtseintrag und Vornamen so ändern lassen, wie sie am besten zu deiner Identität passen. Dafür musst du die Voraussetzungen erfüllen, die wir im übernächsten Absatz erläutern und eine Erklärung beim Standesamt abgeben. Gutachten oder medizinische Unterlagen sind nicht mehr notwendig.

Das Verfahren für die Änderung ist einheitlich – unabhängig davon, ob du als Geschlechtseintrag „männlich“, „weiblich“ oder „divers“ wählst, oder ob du deinen Geschlechtseintrag streichen lässt. Bisher gibt es noch wenige Erfahrungen dazu, ob sich der Alltag mit einem offenen Geschlechtseintrag von den Alltagserfahrungen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ unterscheidet. Das SBBG enthält einige Sonderregeln für Bereiche, in denen bisher für Frauen und Männer unterschiedliche gesetzliche Regelungen gelten, wie zum Beispiel die Wehrpflicht. Mehr dazu findest du im zweiten Teil der Broschüre.

Das wird im SBBG nicht geregelt

Folgende Themen werden im SBBG nicht behandelt:

- Kostenübernahme der Krankenkassen für körpermodifizierende Behandlungen
- Leistungsbewertungen für Vereins- und Wettkampfsport
- Hausrecht und Zugang zu geschlechtergetrennten Räumen (Krankenhäusern, Schwimmbädern etc.)

Geschlechtseintrag ändern oder nicht?

Wenn der Geschlechtseintrag nicht mit der eigenen Identität übereinstimmt, kann das emotional belastend sein. Rechtlich spielt der Geschlechtseintrag im sozialen Leben allerdings nur selten eine Rolle und er steht auch nicht im Personalausweis.

Auch ist der amtliche Geschlechtseintrag meist nicht der Auslöser für Stress auf der Toilette, in der Sauna oder bei der Zimmerzuteilung auf Klassenfahrten.

Ich bereue diesen Geschlechtseintrag nicht eine Sekunde. Auch wenn die Benennung „divers“ nicht allen gefällt, ist das weitaus größere Übel ein binärer Geschlechtseintrag. Dagegen sind die jetzigen Widrigkeiten harmlos. Anstrengend, aber mit der richtigen Basis einfach händelbar.

Ein Geschlechtseintrag „divers“ oder ein offener Eintrag hat dennoch einige Vorteile. Er trägt dazu bei, Menschen in der Gesellschaft und in Statistiken sichtbar zu machen, die sich nicht oder nicht ausschließlich mit den binären Geschlechtern „männlich“ oder „weiblich“ identifizieren – oder die sich diesen nicht zuordnen wollen. Er erleichtert die Argumentation, wenn du mit nicht-binären Pronomen bezeichnet werden möchtest oder für eine Umbenennung der Toiletten kämpfst. Für viele nicht-binäre, trans* oder inter* Menschen fühlt es sich auch einfach gut an, wenn im Pass nicht mehr „m“ oder „w“ steht. Anderen ist eine Änderung im Pass nicht wichtig. Nimm dir Zeit, herauszufinden, was aktuell für dich das Beste ist.

Wenn das Verfahren nach dem SBBG nichts für dich ist, kannst du auch weiterhin den dgti-Ergänzungsausweis nutzen. Das ist ein standardisiertes Ausweis-papier, das selbstgewählte personenbezogenen Daten (Vorname, Pronomen und Geschlecht) dokumentiert und die Nummer des Personalausweises enthält. Der Ausweis wird von der dgti e. V. herausgegeben, weitere Infos findest du auf ihrer Website.

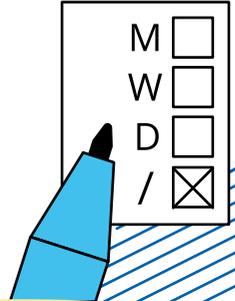
Voraussetzungen für die Änderung nach SBGG

Für die Änderung des Geschlechtseintrags nach dem SBGG müssen diese drei Punkte alle erfüllt sein:

1. Du möchtest deinen Geschlechtseintrag ändern lassen.
2. Du bist mindestens 18 Jahre alt. Oder: du hast die Zustimmung deiner Sorgeberechtigten oder des Familiengerichts.

3. Du hast die deutsche Staatsbürgerschaft. Oder eine EU-Bürgerschaft, eine EU Blue Card, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine befristete, aber verlängerbare Aufenthaltserlaubnis.
(Mehr dazu weiter hinten im Text.)

EINTRAG „DIVERS“ UND STREICHEN DES GESCHLECHTSEINTRAGS: SO FUNKTIONIERT'S



1. Anmeldung der geplanten Änderung beim Standesamt.

Das geht – je nach Standesamt – persönlich, schriftlich oder online, bei einem Standesamt deiner Wahl. Hier musst du den gewünschten Geschlechtseintrag und den oder die Vornamen schon angeben, das kann aber noch geändert werden. **Achtung:** Nach sechs Monaten verfällt die Anmeldung.

2. Drei Monate später: Abgabe der Erklärung nach § 2 SBGG.

Die Erklärung erfolgt bei demselben Standesamt wie die Anmeldung. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter*innen mitkommen und ebenfalls zustimmen. Die Kosten liegen voraussichtlich zwischen 15 und 50 Euro. Du musst persönlich erscheinen und mit deiner Unterschrift versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag deiner Geschlechtsidentität am ehesten entspricht und dass du dir der Tragweite und Folgen der Änderung bewusst bist.

Wenn du die deutsche Staatsbürgerschaft hast und im Ausland lebst, kannst du die Anmeldung und die Erklärung auch in der dortigen deutschen Auslandsvertretung abgeben (§ 45b PStG).

3. Behördenkram: Das Standesamt leitet die Erklärung weiter.

In der Regel an das Standesamt, wo du geboren wurdest und das dein Geburtsregister führt. Wenn du nicht in Deutschland geboren wurdest, ist das Standesamt deines Wohnortes oder deiner Eheschließung zuständig. Falls das auch nicht greift, gehen die Unterlagen ans Standesamt in Berlin. Hier wird der neue Geschlechtseintrag eingetragen. Erst damit wird die Änderung wirksam. Der neue Eintrag wird automatisch an die Meldebehörde deines Wohnortes weitergegeben. Ab dann müssen die neuen Daten für Geburtsurkunde, Pass und andere Papiere verwendet werden. Im Geburtsregister bleiben auch alte Einträge sichtbar. Einen Auszug daraus brauchst du zum Beispiel für eine Eheschließung, im Alltag spielt er ansonsten keine Rolle.

4. Papierkram.

Jetzt kannst du deine neue Geburtsurkunde, Personalausweis, Reisepass, Fahrerlaubnis etc. bei den jeweils zuständigen Stellen beantragen.

Mehrfache Änderungen

Es ist möglich, den Geschlechtseintrag mehrfach zu ändern. Dabei gilt eine Wartezeit von einem Jahr. Für Kinder, Jugendliche und geschäftsunfähige Personen mit gesetzlicher Betreuung gilt die Wartezeit nicht. Bei einer Rückkehr zu einem früheren Geschlechtseintrag wird auch der frühere Vorname wieder wirksam. Dadurch soll eine Umgehung des Namensänderungsgesetzes verhindert werden.

Infos zur Vornamenswahl

Wenn du deinen Geschlechtseintrag änderst, dann musst du in der Regel auch den Vornamen ändern. Ausnahme: Wenn du bereits einen als „geschlechtsneutral“ akzeptierten Vornamen hast und den Geschlechtseintrag „divers“ oder kein Eintrag wählst, darfst du deinen Vornamen beibehalten.

Der oder die neue/n Vorname/n muss/ müssen zum Geschlechtseintrag passen. Es ist aktuell noch unklar, wie die Standesämter diese Vorschriften auslegen werden.

Denn das Bundesverfassungsgericht hat 2008 bereits entschieden, dass ein Vorname nicht zwingend das Geschlecht eines Menschen abbilden muss (BVerfG, Beschluss vom 05.12.2008, - 1 BvR 576/07 -, RN. 1-21).

Wer nur den Vornamen ändern möchte, muss das weiterhin nach dem Namensänderungsgesetz (§§ 3,11 NamÄndG) beantragen. Dafür braucht es einen wichtigen Grund. Das kann auch die Geschlechtsidentität sein, auch ohne Änderung des Geschlechtseintrags.

Das gilt für Kinder und Jugendliche

Das SBGG gilt für Menschen jeden Alters. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gibt es aber einige Unterschiede im Verfahren.

Kinder und Jugendliche unter 14:

Für Kinder unter 14 Jahren können nur die gesetzlichen Vertreter*innen die Erklärung abgeben. Zusätzlich müssen sie versichern, dass sie beraten wurden. Das Gleiche gilt für geschäftsunfähige Jugendliche ab 14 Jahren. Ist für ein Kind eine Vormundschaft bestellt, muss das Familiengericht der Änderung zustimmen.

RECHT HABEN UND RECHT BEKOMMEN – WAS TUN IM STREITFALL?

Dass etwas im Gesetz steht, heißt nicht immer, dass es auch so umgesetzt wird. Und manche Rechte stehen zwar auf dem Papier, sind in der Praxis aber schwer durchzusetzen. Wie das bei den umstrittenen Punkten des SBGG sein wird, wird erst die Praxis zeigen. Informiere dich im Zweifel vorab bei TIN*-Beratungsstellen.

Wenn das Standesamt Zweifel hat, ob es die Änderung des Geschlechtseintrags durchführen soll, oder ob es bspw. einen Vornamen für passend zum Geschlecht hält, kann es eine Zweifelsvorlage an das

zuständige Amtsgericht richten. Dann entscheidet das Gericht, vorher wirst du angehört.

Wenn das Standesamt eine Änderung ablehnen sollte, kannst du selbst einen Antrag an das Amtsgericht stellen (§ 49 PStG), damit die Änderung durchgeführt wird. Eine solche Ablehnung ist eigentlich nur denkbar, wenn Vornamen nicht anerkannt werden oder bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass das Gesetz ausgenutzt werden soll.

Dazu ist es verpflichtet, sofern die Änderung des Geschlechtseintrags dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Kinder ab 5 Jahren müssen bei der Abgabe der Erklärung anwesend sein und mündlich zustimmen.

Jugendliche ab 14:

Jugendliche ab 14 Jahren können die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens nur selbst abgeben. Sie müssen zusätzlich versichern, dass sie vor Abgabe der Erklärung beraten wurden. Außerdem ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Im Streitfall schaltet das Standesamt das Familiengericht ein, das die Zustimmung der Eltern ersetzen kann, wenn das dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dasselbe gilt, wenn zwei gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sich nicht einigen können.

Beratung

Das Gesetz nennt Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Personen mit psychologischer, psychotherapeutischer oder psychiatrischer Ausbildung als Beratungsstellen. Auch andere Stellen mit Fachwissen – wie zum Beispiel Trans*Inter*Beratungsstellen, können die Beratung durchführen. Eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Beratung ist nicht notwendig.

Das gilt für Menschen mit einer gesetzlichen Betreuung

Volljährige geschäftsfähige Personen können ihren Geschlechtseintrag selbst ändern lassen. Dies gilt auch, wenn für bestimmte Bereiche (z.B. Wohnen, Behördenangelegenheiten, Gesundheit usw.) eine gesetzliche Betreuung bestellt wurde. Für geschäftsunfähige volljährige Personen kann die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags nur durch den*die gesetzliche Betreuer*in abgegeben werden. Das Betreuungsgericht muss vorher zustimmen. Dazu ist es verpflichtet, wenn die Änderung dem Wunsch und dem Willen der betreuten Person entspricht.

Das gilt für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft

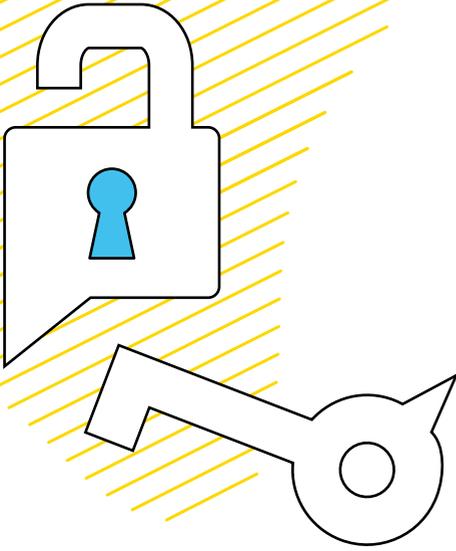
Nach Art. 7a Abs. 1 EGBGB richtet sich die Geschlechtszugehörigkeit nach dem Heimatrecht der betroffenen Person. Trotzdem können auch Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, Staatenlose und Menschen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft ihren Geschlechtseintrag unter bestimmten Umständen ändern lassen. Dazu müssen sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (= ihren Lebensmittelpunkt, kein Urlaub oder Auslandssemester), nach Art. 7a Abs. 2 EGBGB für die Änderungen deutsches Recht wählen und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben.
- EU-Bürger*innen sein.
- Eine EU Blue Card haben.
- Eine befristete, aber verlängerbare Aufenthaltserlaubnis haben. Das gilt in der Regel für Asylberechtigte, nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Geflüchtete, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem Abschiebungsverbot, sowie für Menschen mit Aufenthaltserlaubnissen aus familiären oder beruflichen Gründen.

Achtung:

Wenn es innerhalb von zwei Monaten nach der Änderung des Geschlechtseintrags zu einem Ereignis kommt, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führt, wird die Änderung von Geschlecht und Vornamen ungültig. Das könnte zum Beispiel aufgrund eines rechtskräftigen Ausweisungsbescheids nach einer Straftat geschehen oder weil der Flüchtlingsstatus rechtswirksam widerrufen wurde.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder ohne Papiere sind nicht berechtigt, das SBGG-Verfahren durchzuführen (Stand 2024).



Community-Tipp:

Manchmal ist eine Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen im Herkunftsland einfacher möglich (z.B. Island, Malta, Argentinien, Mexiko). Wenn dort die Dokumente (Geburtsurkunde, Reisepass) entsprechend geändert werden, können die Änderungen von den deutschen Behörden übernommen werden.

Offenbarungsverbot

Nach einer Änderung des amtlichen Eintrags dürfen der vorherige Geschlechtseintrag und der abgelegte Vorname nicht gegen deinen Willen offenbart oder ausgeforscht werden. Dieses Offenbarungsverbot soll vor einem Fremd-Outing schützen und wird bei Verstößen mit einem Bußgeld bestraft. Das Verbot gilt für staatliche Stellen ebenso wie für Privatpersonen, mit folgenden Ausnahmen.

- Amtliche Register dürfen deine Daten verarbeiten und bei besonderem öffentlichem Interesse herausgeben (z.B. bei Strafverfolgung).
- Kinder, Eltern und frühere oder aktuelle

Lebenspartner*innen dürfen unter bestimmten Umständen auch den abgelegten Namen und das „alte“ Geschlecht verwenden. Das gilt aber nur, sofern dein*e (Ex-)Partner*in bereits vor der Änderung des Geschlechtseintrags mit dir verpartnert/verheiratet war und Kinder vor dieser Änderung geboren wurden. Und solange sie nicht in Schädigungsabsicht handeln.

Warum? Diese nahen Verwandten sollen ohne Angst vor einem Bußgeld auch über ihre früheren Erlebnisse mit dir sprechen können. Kinder dürfen damit auch in der Schule selbst entscheiden, ob und wann sie die Änderung mit ihren Freund*innen teilen.

Was gilt für Menschen, die Änderungen schon nach dem TSG oder PStG gemacht haben?

Menschen, die Änderungen nach dem TSG oder § 45b PStG durchgeführt haben, werden zukünftig denen gleichgestellt, die eine Änderung nach SBGG durchführen. Auch für sie gelten dann zum Beispiel die Regeln zum Offenbarungsverbot, zur Elternschaft oder zur Wartezeit vor einer erneuten Änderung. Verfahren, die noch nach dem TSG beantragt wurden, werden nach den alten Regeln zu Ende geführt. Ebenso werden noch offene Zahlungen von entstandenen TSG-Kosten weiterhin eingefordert.



TEIL 2

Dieser Teil konzentriert sich auf Erfahrungen und Alltagsfragen. Welche Rolle spielt der Eintrag „divers“ oder ein offener Eintrag im Beruf? In der Schule, auf Reisen oder im Krankenhaus? Hier greifen wir viele typische Situationen auf, in denen tin* Personen häufig Probleme und Diskriminierungen erleben und fragen: Was ändert sich durch einen „diversen“ oder offenen Geschlechtseintrag?

PAPIERE & DOKUMENTE

Unterlagen neu beantragen

Dokumente mit alten Vornamen können im Alltag zu Problemen führen – zum Beispiel bei der Pass- oder Ticketkontrolle oder bei der Bank. Welche Unterlagen kann oder muss ich sogar neu beantragen? Wo taucht der Eintrag „divers“/offen überhaupt auf?

Rechtliche Einordnung

Die Neuausstellung von Karten, Dokumenten und Nachweisen ist im § 10 SBGG geregelt. Wenn es ein berechtigtes Interesse dafür gibt, müssen sie neu ausgestellt werden. Von einem berechtigten Interesse ist auszugehen, wenn eine Person nach dem SBGG ihren Vornamen geändert hat. Die Regelung gilt auch für Zeugnisse. Die Änderung kann nicht erfolgen, wenn ein öffentliches Interesse entgegensteht. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung existiert. Auch einige andere Dokumente wie zum Beispiel Gerichtsurteile werden nicht neu ausgestellt.

Pass, Personalausweis, Fahrerlaubnis:

Die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag wird automatisch an die Meldebehörde deines Wohnortes weitergegeben. Alle anderen Behörden musst du selbst über die Änderung informieren.

Der Pass verliert nach der Änderung seine Gültigkeit und muss neu beantragt werden. Bei neuem Namen gilt das auch für den Personalausweis. Die Fahrerlaubnis kann ebenfalls neu beantragt werden, muss aber nicht. Die Kosten für neue Dokumente musst du selbst tragen.

Geburtsurkunde:

Eine aktuelle Geburtsurkunde dient als Nachweis über einen geänderten Geschlechtseintrag. Wer seinen Geschlechtseintrag hat streichen lassen, sollte darauf achten, dass in der neuen Geburtsurkunde explizit ein „X“, „kein Eintrag“ oder „Eintrag gestrichen“ drinsteht. Denn alle Menschen können auch eine Geburtsurkunde ohne die Angabe „Geschlecht“ beantragen.

Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde:

Auch diese Urkunde kann zukünftig neu beantragt werden, wenn Name und Geschlechtseintrag geändert wurden (§ 57 Abs. 3 PStG). Wenn eine Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt wurde, wird das auf der Eheurkunde vermerkt, auch wenn das für tin* Personen dem Offenbarungsverbot widersprechen kann.

Gesundheitskarte, Geldkarte, Zeugnisse, ...:

Die geänderten Dokumente können dort beantragt werden, wo das Originaldokument ausgestellt wurde. Dafür ist ein Nachweis über die Änderung notwendig, in der Regel die Geburtsurkunde.

Community-Tipp

Manche Stellen solltest du über die Änderung informieren, auch wenn du von dort keine Karte bekommst, zum Beispiel die Renten- oder die Familienkasse. Die Rentenversicherungsnummer (und damit auch die Sozialversicherungsnummer) enthält übrigens kodiert eine Geschlechtsangabe. Ein „diverser“ oder offener Geschlechtseintrag wird aktuell mit denselben Ziffern codiert, wie ein weiblicher Geschlechtseintrag.

FORMULARE & VERTRÄGE

Verträge mit altem Namen

Was passiert mit Verträgen, die vor der Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen auf den alten Namen abgeschlossen wurden? Bleiben sie nach einer Änderung noch gültig? Müssen alle Vertragspartner*innen informiert werden?

Rechtliche Einordnung

Relevant bei Abschluss eines Vertrages ist, dass die beteiligten Vertragsparteien eindeutig identifizierbar sind, in der Regel mit Vor- und Nachnamen, Adresse und/oder Geburtsdatum. Alte Verträge bleiben gültig – wie auch nach einer Eheschließung mit Nachnamensänderung oder nach einem Umzug. Eine Information anderer Vertragsparteien ist keine Pflicht, bietet sich jedoch unter Umständen an, um falsche Anreden zu vermeiden.

Binäre Auswahlfelder

In vielen Formularen, auf Online-Portalen oder bei Anträgen wird das Geschlecht

abgefragt. Und es kommt noch immer vor, dass hier nur die Felder „männlich“ und „weiblich“ als Pflichtfelder angelegt sind.

Rechtliche Einordnung

Nach dem Antidiskriminierungsgesetz (AGG) darf niemand wegen seines Geschlechtes diskriminiert werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung umfasst das Diskriminierungsverbot auch Personen, die weder (ausschließlich) männlich noch (ausschließlich) weiblich sind. Firmen, die bei Bestellvorgängen nur die Wahl zwischen binären Geschlechtern zulassen, verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot.

Community-Tipp

Zu diesem Thema gab es schon einige erfolgreiche Gerichtsverfahren. Zum Beispiel wurde die Deutsche Bahn verpflichtet, ihre binäre Bestellmaske für Online-Tickets zu ändern.

Bei Online-Verträgen kommt es in der Regel nicht auf die Geschlechtszugehörigkeit an. Deshalb sind sie auch dann gültig, wenn du ein Geschlecht angegeben hast, das nicht deinem aktuellen Geschlechtseintrag entspricht.

EXKURS: DAS ALLGEMEINE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet Benachteiligungen. Und zwar aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Dabei umfasst es die Bereiche Arbeit, Wohnungsmarkt, Waren und Dienstleistungen.

Das AGG greift auch ohne geänderten Geschlechtseintrag – denn es verbietet eine Diskriminierung aufgrund des sozialen Geschlechts. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Job nur binär aus-

geschrieben ist, wenn du im Arbeitsleben systematisch falsch angesprochen wirst oder wenn du eine Wohnung aufgrund deines Geschlechts nicht bekommst.

Das AGG ist in vielen Situationen eine gute Argumentationshilfe. Gerichtsverfahren gegen die verbotenen Benachteiligungen sind allerdings schwierig. Wenn du dich juristisch gegen Diskriminierungen wehren möchtest, kann dich die Antidiskriminierungsstelle des Bundes beraten.



DATENVERARBEITUNG BEI BEHÖRDEN

Obwohl es den Geschlechtseintrag „divers“ seit 2018 und den offenen Eintrag seit 2013 gibt, sind viele Anträge und IT-Systeme bei Behörden und Sozialleistungsträgern noch immer binär angelegt. Was passiert beim Jobcenter, beim Wohngeldamt oder der Familienkasse, wenn der Geschlechtseintrag „divers“/offen eingetragen wird?

Rechtliche Einordnung:

Sobald Geschlechtseintrag und Vorname amtlich geändert sind, sind Ämter verpflichtet, auch eine entsprechende Registrierung in ihrem eigenen System umzusetzen und eine Person entsprechend ihres Geschlechts korrekt anzusprechen. Allerdings haben viele Sozialleistungs-, Finanz- oder andere Verwaltungsbehörden, Gerichte und auch Universitäten ihre IT-Systeme noch nicht umgestellt. In den Systemen ist es zwar meistens möglich, „divers“/offen als Geschlechtseintrag anzugeben, aber automatisierte Schreiben werden immer noch mit der Anrede „Frau“ oder „Herr“ verschickt. Dadurch kommt

es zu falschen Ansprachen in automatisierten Schreiben, bei Vorsprachen werden Personen mitunter nicht im System gefunden. Es kann sogar passieren, dass Leistungen aufgrund einer Fehlermeldung nicht rechtzeitig ausbezahlt werden.

Da im Bereich der öffentlichen Verwaltung das AGG keine Anwendung findet, ist es nicht möglich, sich auf dieser Grundlage zur Wehr zu setzen. Ausnahmen gibt es in einzelnen Bundesländern, die eigene Landes-Antidiskriminierungsgesetze haben, oder die in der eigenen Gesetzgebung den Geltungsbereich des AGG auf Universitäten oder Behörden erweitern. Ansonsten haben Betroffene bisher nur die Möglichkeit, Amtshaftungsansprüche geltend zu machen und Schadenersatz zu fordern. Dafür gibt es allerdings sehr hohe Anforderungen.

Die meisten Berliner Behörden schicken mir Briefe, die entweder nur mit meinem Vor- und Nachnamen adressiert sind oder aber an Herr/Frau Nachname. Die IT vom Finanzamt kann das scheinbar nicht. Darum streicht meine sachbearbeitende Person die Anrede mit Tipp-Ex weg.

Community-Tipp

Aus Erfahrungsberichten wird deutlich, dass es auch heute schon viele Sachbearbeiter*innen gibt, die sich um eine korrekte Anrede bemühen. Der Eintrag „divers“/offen kann auf jeden Fall hilfreich sein, um deinem Anliegen Nachdruck zu verleihen.

ARBEITSPLATZ

Binäre Bewerbungsverfahren

Es kann immer noch vorkommen, dass Bewerbungskarten nur die Auswahl „männlich“ und „weiblich“ zulassen. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob du dich bereits früh im Bewerbungsprozess als trans*, inter*, nicht-binär outen möchtest.

Rechtliche Einordnung

Du bist nicht verpflichtet, im Bewerbungsverfahren Angaben zu deinem Geschlecht zu machen.

Laut AGG darf das Geschlecht im Bewerbungsverfahren nicht zum Einstellungshindernis werden. Das wäre zum Beispiel auch der Fall, wenn eine Stelle nur binär oder nur im generischen Maskulinum ausgeschrieben ist.

Eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts ist jedoch zulässig, wenn es um Quoten zum Nachteilsausgleich geht. Bisher funktionieren solche Quoten rein binär, sie enthalten keine Regelungen für Menschen mit offenem oder „diversem“ Geschlechtseintrag.

Wenn ein bestimmtes Geschlecht aufgrund konkreter Anforderung notwendig ist, darf danach unterschieden werden. So wäre zum Beispiel die Suche nach einer nicht-binären Person für eine TIN*-Beratungsstelle zulässig. Nur in solchen Fällen darf im Bewerbungsgespräch überhaupt nach dem Geschlecht gefragt werden. Fragen nach der Familienplanung, dem Familienstand, einer Schwangerschaft oder geplanten geschlechtsmodifizierenden Behandlungen sind in Vorstellungsgesprächen verboten. Werden sie dennoch gestellt, ist lügen explizit erlaubt.

Community-Tipp

Bewerbungsgespräch und Probezeit sind dafür da, sich voneinander ein Bild zu machen. Also auch du kannst und solltest deinen zukünftigen Betrieb hier abchecken.

Sind die Leute wohlwollend und bemüht? Dann stehen die Chancen gut, dass du dich hier wohlfühlst. Wenn es schon im Bewerbungsgespräch kracht, ist deine psychische Gesundheit das vielleicht nicht wert. Letztlich kommt es darauf an, wie du tickst, wie viele Ressourcen du hast und wie du mit Konflikten umgehst. In jedem Fall würden wir sagen: Pass auf dich auf. Hol dir Unterstützung, tausch dich mit anderen tin* Personen aus.

Ich bin in der Ausbildung in Psychotherapie für Kinder und Jugendliche. Meiner Bewerbung für das 12-monatige Klinikpraktikum habe ich nach langem Überlegen diesen Satz hinzugefügt: „Ich identifiziere mich als nicht-binär und habe eine Vornamensänderung und eine Personenstandsänderung nach § 45b PStG zu „divers“ vorgenommen. Dies spiegelt sich auch in meinen Arbeitszeugnissen durch die Verwendung geschlechtsneutraler Pronomen wider.

Diese Praktikumsplätze sind schwer zu kriegen und ich habe viele Ablehnungen erhalten, aber nicht mehr als meine cis-straight-presenting Kommiliton*innen auch. Die Zusage, die ich letztendlich erhielt, wurde unter anderem ausgesprochen, da ich „berufliche Kompetenzen in der Arbeit mit queeren Personen“ habe. Meine offen diverse Bewerbung war also letztlich eine gute Entscheidung.

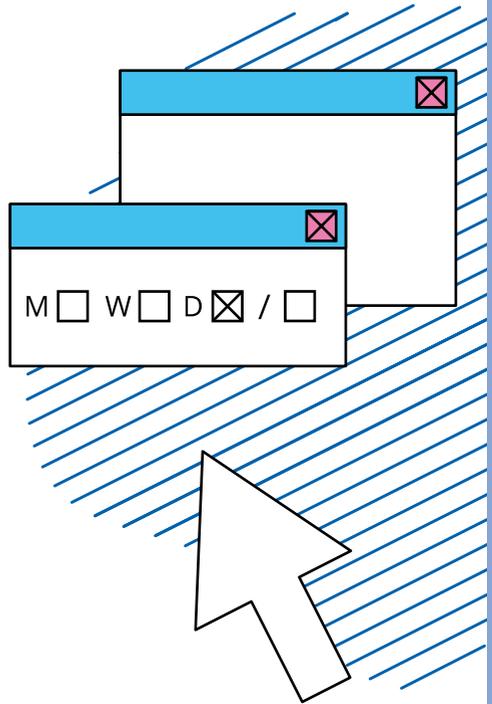
Binäre Anrede/Software

Lohnabrechnungen und andere automatisierte Schreiben enthalten aktuell immer wieder falsche Anreden. Ändert sich das durch eine Geschlechtseintrag „divers“/offen? Ist dieser notwendig, um mit richtigem Namen angesprochen zu werden?

Rechtliche Einordnung

Es gibt auch im Arbeitsleben nur wenige Bereiche, in denen der/die amtlich eingetragene(n) Vornamen und der eingetragene Geschlechtseintrag zwingend verwendet werden müssen. Hier betrifft das die Meldungen an die Sozialversicherung. Bei allen firmeninternen Dokumenten kann auch der Wunschname verwendet werden. Nicht alle Arbeitgeber*innen lassen sich darauf ein. Nach einer Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen ist die Situation hingegen eindeutig, dann müssen die offiziellen Daten verwendet werden. Wenn keine offizielle Änderung vorliegt, gibt es oft Probleme mit der Software, die Unternehmen mit dem Finanzamt und den Krankenkassen verbindet. Denn dort gibt es häufig keine Felder für selbstgewählte Namen oder Anreden.

Unabhängig von einer offiziellen Änderung müssen sich Arbeitgeber*innen an das AGG halten. Sie müssen also sicherstellen, dass Beschäftigte nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden. Dazu gehört auch eine korrekte Ansprache in betrieblichen Schreiben, eine Anpassung der Visitenkarte, des Türschildes etc. Wer eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes erfahren hat, kann Schadensersatz und Entschädigungsansprüche geltend machen (§ 15 AGG). Dafür gelten aber kurze Fristen: innerhalb von zwei Monaten muss die Geltendmachung bei dem*der Arbeitgeber*in und weitere drei Monate später die Klage beim Arbeitsgericht erfolgen. Die Voraussetzungen für Verfahren nach dem AGG sind leider hoch und die Erfolgsaussichten eher gering. Es ist ratsam sich in einem solchen Fall beraten zu lassen.



Community-Tipp

Eine Änderung von Personenstand und Vornamen kann an der Stelle helfen – denn dann müssen die offiziellen Daten von Arbeitgeber*innen verwendet werden. Vorher gilt: Wenn Mitarbeiter*innen in der Lohnbuchhaltung sagen, „Das lässt die Software nicht zu“, dann stimmt das leider häufig. In Rundschreiben, Einladungen, Zwischen- oder Abschlusszeugnissen sollte eine korrekte Ansprache aber auch ohne offizielle Änderung möglich sein. Hilfreiche Broschüren für die Aufklärungsarbeit im Unternehmen bekommst du unter anderem beim Bundesverband Trans*, bei der Landeskoordination Inter* NRW, bei der Landeskoordination Trans* NRW und beim Queeren Netzwerk Niedersachsen.

Diskriminierung durch Kolleg*innen

Unabhängig vom Geschlechtseintrag erleben viele tin* Personen auch Diskriminierungen durch Kolleg*innen. Grenzüberschreitende Fragen, unangenehme Bemerkungen, „Witze“ oder schräge Blicke kennt fast jede*r auch am Arbeitsplatz.

Rechtliche Einordnung

Aus der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber*innen für ihre Mitarbeitenden und aus dem AGG ergeben sich auch präventive und organisatorische Pflichten für Arbeitgeber*innen. Unter anderem sollten Arbeitgeber*innen Maßnahmen ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern. Einige Unternehmen geben sich dafür einen Verhaltenskodex, andere bieten Schulungen oder Infomaterial an. Wenn es trotzdem zu Diskriminierungen durch

Kolleg*innen kommt, kann man sich bei Vorgesetzten, der Beschwerdestelle (falls es eine gibt) oder der Personalabteilung beschweren. Oder bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Auch hier können theoretisch Schadensersatz und Entschädigungsansprüche nach § 15 AGG geltend gemacht werden.

Community-Tipp

Es kann für das eigene Wohlbefinden wertvoll sein, sich nicht allein mit erlebten Diskriminierungen rumzuschlagen, sondern Erfahrungen im Freund*innen- und Bekannt*innenkreis zu teilen und/oder in Community-Räumen zu besprechen. Auch professionelle Hilfe durch Beratung oder Psychotherapie kann helfen.

Ich mache die Erfahrung, dass sich einige Personen für mich einsetzen. Meine Chefin stellt mich zum Beispiel als nicht-binäre Person ohne geschlechtszuweisende Anrede vor. Aber viele sind auch ahnungslos und misgarnen mich ständig. Pronomen werden leider überhaupt nicht thematisiert.



REISEN

Diskussionen beim Grenzübertritt

Im deutschen Personalausweis ist kein Geschlechtseintrag enthalten, im Reisepass jedoch schon. Für den Eintrag „divers“/offen steht hier ein „X“. Was erwartet mich damit am Grenzübergang?

Rechtliche Einordnung

Ein „X“ im Reisepass entspricht den international verbindlich vereinbarten Regelungen. Die Bundesregierung hat laut der Gesetzesbegründung zum SBGG keine Kenntnisse darüber, dass der Geschlechtseintrag X nicht von anderen Ländern akzeptiert werden könnte. Ob das wirklich so ist, lässt sich aktuell nicht sicher feststellen.

Unter bestimmten Umständen kann trotz des Eintrags „divers“ oder offen auch ein Reisepass mit einem binären Eintrag beantragt werden (§ 4 Abs. 1 Passgesetz). Dafür ist eine ärztliche Bescheinigung nötig, die eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ bestätigt. Wenn ein solcher Nachweis nicht zumutbar ist, reicht eine eidesstattliche Versicherung, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufgrund einer medizinischen Behandlung nicht mehr nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen wird im Pass das binäre Geschlecht eingetragen, das früher im Geburtenregister eingetragen war. Falls es nie einen binären Eintrag gab, kann dieser einmalig gewählt werden.

Community-Tipp

Informiere dich vor einer Reise über den Umgang mit tin* Personen im Reiseland. Infos findest du beim Auswärtigen Amt, aber auch bei Erfahrungsberichten aus der Community. Überlege dir, wie viel Energie du auf Diskussionen verwenden kannst und willst. Nutze wo möglich den Personalausweis, der keinen Geschlechtseintrag enthält. Aus Sicherheitsgründen

Ich habe den Geschlechtseintrag „divers“ und ein „X“ in meinem Reisepass. An der Grenze zwischen Frankreich und England wurde ich gebeten, aus dem Auto auszusteigen und zu erklären, was es mit dem „X“ auf sich hat. Der*die Grenzbeamt*in hatte davon noch nie gehört. Anschließend durfte ich wieder einsteigen und wir konnten weiterfahren. Stressig für mich war aber, dass meine Schwiegermutter mit im Auto saß, die bis zu dem Zeitpunkt nichts von meinem Geschlechtseintrag wusste.

kann auch ein Reisepass mit binärem Eintrag Sinn machen. Bei Problemen im Reiseland kannst du dich vor Ort an die deutsche Auslandsvertretung wenden.

Verschiedene Einträge im zweiten Pass

Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft könnten einen deutschen Pass mit Eintrag X und einen weiteren Pass mit einem binären Eintrag besitzen. Wäre das günstig oder können daraus Probleme entstehen?

Rechtliche Einordnung

Nach deutschem Recht wird ein Ausweisdokument ungültig, wenn die Angaben nicht mehr stimmen. Wenn also eine Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen vorgenommen wurde, muss ein deutscher Pass neu beantragt werden.

Es gibt hingegen keine Pflicht, die Pässe verschiedener Länder aneinander anzugleichen. Aber falls bei einer Kontrolle mehrere Pässe mit verschiedenen Angaben gefunden werden, kann es Probleme bei der Identitätsfeststellung geben.



PERSONENKONTROLLEN/ DURCHSUCHUNGEN

Bei Polizeikontrollen, am Flughafen oder in vielen Gerichtsgebäuden gibt es Sicherheitskontrollen und häufig auch Durchsuchungen. Hier kann es zu Diskussionen kommen, wenn tin* Personen nicht von einer Frau/einem Mann durchsucht werden möchten. Ändert sich durch den Geschlechtseintrag „divers“/offen etwas daran?

Rechtliche Einordnung

In den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder ist geregelt, dass Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzt*innen eines beliebigen Geschlechts durchsucht werden dürfen. Ausgenommen davon ist die sofortige Durchsuchung, die nach den Umständen zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich erscheint. Das Bundespolizeigesetz soll reformiert werden und im

Entwurf steht bisher, dass tin* Personen die Wahl haben sollten, von Menschen welchen Geschlechts sie durchsucht werden. Nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen kann eine Person also darauf bestehen, nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht zu werden. Ein amtlicher Geschlechtseintrag ist dabei auch für Polizist*innen verbindlich. Ob die eigene Selbstbeschreibung oder ein dgti-Ergänzungsausweis akzeptiert werden, hängt vom jeweiligen Gegenüber ab. So oder so gilt aber: Meistens gibt es vor Ort keine Polizist*innen mit „diversem“/offenem Geschlechtseintrag.

Community-Tipp

Wenn du auf deinem Recht bestehst, ist es denkbar, dass irgendwann von einer Durchsuchung abgesehen wird. Genauso gut kann es passieren, dass du stundenlang festgehalten wirst. Wir empfehlen, dir vorher dazu Gedanken zu machen. Wie viel Energie kannst und möchtest du darauf verwenden, dich der Durchsuchung durch eine binärgeschlechtliche Person zu verweigern? Was ist dir am wenigsten unangenehm? Wenn du dich vorausschauend in die „passendste“ Reihe stellst, sparst du dir eventuell nervige Nachfragen und Diskussionen.

STRAFVOLLZUG

Der Justizvollzug ist in der Regel binärgeschlechtlich organisiert. Worauf muss ich mich einstellen, wenn ich den Eintrag „divers“ oder offen habe?

Rechtliche Einordnung

Für die Regelungen des Justizvollzugs sind die Bundesländer zuständig. Entsprechend ist die Unterbringung von Personen mit „diversem“/offenem Geschlechtseintrag im Justizvollzug unterschiedlich oder bisher gar nicht geregelt.

Grundsätzlich gibt es im Strafvollzug ein Trennungsgebot, also die getrennte Unterbringung von Frauen und Männern in unterschiedlichen Haftanstalten oder Abteilungen. Gesonderte Justizvollzugsan-

stalten für Menschen mit „diversem“ oder offenen Geschlechtseintrag gibt es nicht. Mittlerweile gibt es in einigen Bundesländern Empfehlungen für den Umgang mit tin* Personen, unabhängig vom Geschlechtseintrag. In der Regel sehen diese vor, dass die betreffende Person selbst gefragt werden soll, in welcher Abteilung sie untergebracht werden möchte. Letztlich entscheiden aber die Beamt*innen oder die Leitung vor Ort, wie die Unterbringung erfolgt.

Community-Tipp

Manchmal klappt das gut, manchmal weniger. TIN*-Vereine, Fach- und Beratungsstellen unterstützen dich auch in so einem Fall.

WEHRPFLICHT

Im deutschen Grundgesetz gibt es immer noch eine Wehrpflicht für Männer, die aktuell ausgesetzt ist. Was passiert damit, wenn ich meinen Eintrag von „männlich“ zu „divers“ oder offen ändern lasse?

Rechtliche Einordnung

Prinzipiell gilt die Wehrpflicht für Menschen mit dem amtlichen Geschlechtseintrag „männlich“. Es gibt hier aber Sonderregeln für den „Spannungs- oder Verteidigungsfall“, der vorliegt, wenn Deutschland mit Waffengewalt von außen angegriffen wird oder wenn ein solcher Angriff mutmaßlich bevorsteht. Der Spannungs- oder Verteidigungsfall muss

vom Bundestag festgestellt werden. Wer innerhalb der letzten zwei Monate davor eine Erklärung nach dem SBGG abgegeben hat und vorher einen männlichen Geschlechtseintrag hatte, bleibt weiterhin wehrpflichtig.

Die Änderung von Namen und Geschlechtseintrag bliebe dann zwar in allen anderen Bereichen gültig, du könntest aber trotzdem eingezogen werden – und zwar während der gesamten Dauer dieses konkreten Spannungs- und Verteidigungsfalls. Unabhängig davon gibt es nach wie vor die Möglichkeit, den Dienst an der Waffe zu verweigern (§ 12 Abs. 4 WpflG), wenn dafür wichtige persönliche Gründe vorliegen.

GESUNDHEITS- VERSORGUNG

Der Geschlechtseintrag einer Person ist auf der Gesundheitskarte gespeichert. Ein Eintrag „divers“ oder offen wird also beim Check-in in jeder Arztpraxis oder Klinik sichtbar.

Vorsorgeuntersuchungen

Aufgrund des Personenstandes „divers“/offen auf der Gesundheitskarte entstehen manchmal auch Fragen bei medizinischen Fachkräften. Welche Vorsorgeuntersuchungen können abgerechnet werden? Welche*r Fachärzt*in ist zuständig?

Rechtliche Einordnung

Für die Gewährung von Vorsorgeuntersuchungen und deren Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen ist der Geschlechtseintrag irrelevant (§ 6 Abs. 4 SBGG). Es kommt dabei nur auf die organischen Gegebenheiten und die medizinische Erforderlichkeit an. Das heißt: Eine Person mit einer Gebärmutter/Eierstöcken kann eine gynäkologische Krebsvorsorgeuntersuchung bekommen und eine Person mit Prostata eine urologische Vorsorgeuntersuchung. Und beides kann von der Praxis problemlos abgerechnet werden.

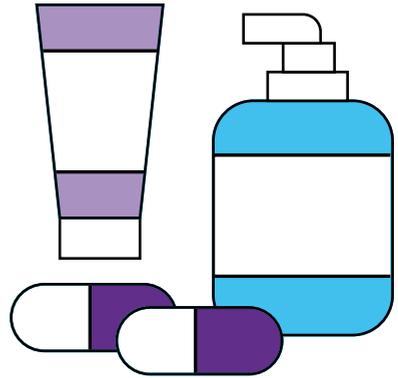
Dasselbe gilt für die Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit und künstlicher Befruchtung. Es kommt hier ebenfalls nur darauf an, ob Eizellen oder Spermazellen vorhanden sind (§ 8 SBGG).

Community-Tipp

Nutze die Erfahrungen der Community und das Portal Queermed Deutschland, um passende Behandler*innen zu finden.

Kostenübernahme für körpermodifizierende Behandlungen

Hat ein Geschlechtseintrag „divers“/offen einen Einfluss auf die Kostenübernahme für körpermodifizierende Behandlungen?



Rechtliche Einordnung

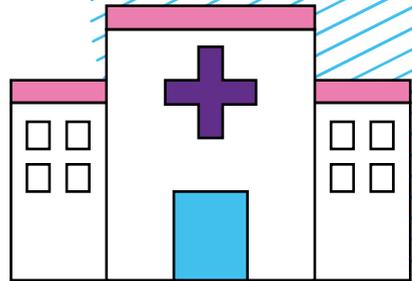
Der Eintrag „divers“/offen führt aktuell dazu, dass Kostenübernahmen für körpermodifizierende Behandlungen von den gesetzlichen Krankenkassen abgelehnt werden. Warum ist das so? Ob und welche Kosten von den gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) übernommen werden, ist im SGB V und im Leistungskatalog der GKV geregelt. Der Bereich der körpermodifizierenden Behandlungen ist jedoch noch nicht Teil dieses Leistungskatalogs. Bisher wurden die Voraussetzungen für die Kostenübernahme dieser Behandlungen durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelt und von den GKV anhand einer sogenannten „Begutachtungsanleitung“ geprüft.

Seit einer Entscheidung des BSG aus dem Oktober 2023 ist jedoch unklar, welche Kosten für körpermodifizierende Behandlungen/OPs überhaupt von den gesetzlichen Krankenversicherungen bezahlt werden müssen. Für binäre trans* Krankenversicherte werden in der Regel die Kosten aus Vertrauensschutzgründen vorerst weiter übernommen (vgl. Urteil des BSG vom 19.10.2023, B 1 KR 16/22 R). Nicht-binäre Personen haben jedoch bis zu einer Neuregelung keinen Anspruch auf eine Kostenübernahme.

Community-Tipp:

Sobald eine Krankenkasse bei trans* Versicherten Nicht-Binarität vermutet oder bei einer vorliegenden Inter*-Diagnose, wird momentan die Kostenübernahme für körpermodifizierende Behandlungen abgelehnt. Ein Geschlechtseintrag „divers“/offen kann dafür als Indiz gewertet werden und die Kostenübernahme erschweren oder unmöglich machen.

Ist das Thema für dich relevant? Dann lass dich auf jeden Fall beraten und informiere dich auch über die zu erwartenden Neuregelungen!



ELTERNSCHAFT

Wie werde ich als Elternteil in das Geburtsregister meines Kindes eingetragen, wenn ich den Eintrag „divers“/offen habe? Kann ich verhindern, als „Mutter“ oder „Vater“ auf der Geburtsurkunde meiner Kinder zu stehen – oder kann ich dort trotzdem so stehen, wenn es mir wichtig ist?

Rechtliche Einordnung

Das Abstammungsrecht ist in Deutschland aktuell noch sehr binär formuliert. Nach dem BGB gilt die Frau als „Mutter“ eines Kindes, die das Kind geboren hat. Das SBGG ergänzt hierzu: die Person, die ein Kind geboren hat, ist „Mutter“, unabhängig von ihrem Geschlechtseintrag. Als „Vater“ wird diejenige Person eingetragen, mit deren Samenzellen das Kind gezeugt wurde und deren Vaterschaft nach § 1592 Nr. 3 BGB gerichtlich festgestellt wurde – ebenfalls unabhängig vom Geschlechtseintrag. Oder die Person, die zum Zeitpunkt der Geburt einen männlichen Geschlechtseintrag hat und a) mit der „Mutter“ verheiratet ist, oder b) die Vaterschaft mit ihrer Zustimmung anerkennt. Wer vor der Geburt einen männlichen Eintrag hatte und diesen zwischenzeitlich geändert hat, kann diese Regelungen ebenfalls noch in Anspruch nehmen.

Davon abgesehen kann eine Person mit „diversem“/offenem Geschlechtseintrag aktuell nur dann zum „Vater“ werden, wenn sie das Kind gezeugt hat. Andernfalls kann sie das Kind nach dem Verfahren der Stiefkindadoption adoptieren, um rechtlich zum Elternteil zu werden.

Für alle Eltern werden im Geburtsregister und in der Geburtsurkunde der Kinder die aktuell gültigen Namen verwendet. An der Eintragung als Mutter oder Vater im Geburtsregister des Kindes ändert sich auch dann nichts, wenn der Geschlechtseintrag der Eltern nach der Geburt geändert wird. Immerhin: In Zukunft können alle Eltern eine Geburtsurkunde beantragen, auf der statt „Mutter“ und „Vater“ das neutrale „Elternteil“ steht.

Community-Tipp

Den Auszug aus dem Geburtsregister, in dem ihr vielleicht ungewollt als „Mutter“ oder „Vater“ steht, benötigt ihr im Alltag nicht. Auf der Geburtsurkunde könnt ihr „Elternteil“ eintragen lassen – und selbst die benötigt ihr nur sehr selten. In Ausweisdokumenten der Kinder sind die Eltern überhaupt nicht eingetragen. Im Alltag hat ein Eintrag „divers“/offen hier also wenig Auswirkungen.

GESCHLECHTSEINTRAG NACH DER GEBURT

Wenn ein Neugeborenes körperlich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann, so kann seit 2013 der Geschlechtseintrag offengelassen werden. Ändert sich durch das SBGG etwas an diesem Verfahren?

Community-Tipp

Wenn ihr erfahrt, dass euer Kind inter* ist, lasst euch Zeit, in Ruhe zu recherchieren. Lasst euch nicht unter Druck setzen. Nutzt Angebote von inter* Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen. An inter* Kindern wurden über viele Jahrzehnte operative Eingriffe vorgenommen, die allein das Ziel hatten, das äußere Geschlecht der Kinder an die Vorstellungen einer männlichen oder weiblichen Norm anzugleichen. Obwohl diese menschenrechtswidrigen Operationen seit 2021 verboten sind, gibt es immer noch Ärzt*innen, die solche Operationen empfehlen und durchführen.

Rechtliche Einordnung

Die Ersteintragung mit der Angabe „divers“ oder offen ist möglich, wenn das Kind keinem binären Geschlecht zugeordnet werden kann (§ 22 Abs. 3 PStG). Dies wird voraussichtlich nach Auffassung der Standesämter auch in Zukunft nur mit einem medizinischen Nachweis möglich sein.

Wenn ein Standesamt sich weigert, ein Neugeborenes ohne medizinischen Nachweis mit offenem oder „diversem“ Eintrag einzutragen, so wäre auch direkt nach der binären Erstregistrierung eine Änderung nach SBGG möglich. Denn das SBGG gilt ohne Altersgrenze. Vergleiche dazu Teil 1: Das gilt für Kinder und Jugendliche.

Unmittelbar nach der Geburt ließen wir unser Kind mit einem klassischen weiblichen Namen in der Meldestelle des Krankenhauses als Mädchen eintragen. Von der Inter-geschlechtlichkeit erfuhren wir erst in den nächsten Tagen. Die zuständige Standesbeamtin war sehr verständnisvoll und unkompliziert, sie löschte den vorschnell vergebenen Namen und Geschlechtseintrag und gab uns ausreichend Bedenkzeit. Wir entschieden uns für einen geschlechtsneutralen Namen und ließen den Geschlechtseintrag offen.

Als wir den ersten Reisepass beantragten, sprachen wir mit unserem fünfjährigen Kind über den Geschlechtseintrag. Das verlief damals in etwa so: „Welches Geschlecht möchtest du in deinem Pass haben?“ „Wenn es inter* nicht gibt, nimm ich zur Not halt Junge.“ „Es gibt inter*. Das heißt im Pass nur anders.“ „Dann versteh ich die Frage nicht! INTER* natürlich!“

BILDUNGSSYSTEM

Herausforderungen in Kita und Schule

Auf Anmeldebögen wird häufig das Geschlecht der Kinder abgefragt. Oft gibt es hier nur die Möglichkeiten „männlich“ und „weiblich“. Auch im Schulalltag kommt es immer wieder zu binären Zuweisungen wie „Mädchen hierhin, Jungs hier herüber“.

Rechtliche Einordnung

Die Organisation von Schulen, Lehrplänen etc. wird von den Bundesländern in Schulgesetzen und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz festgelegt. Grundsätzlich gilt: Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung – unabhängig von ihrem Geschlecht und vielen anderen Merkmalen. Schulen und Kitas fragen das Geschlecht oft aus statistischen Gründen ab, aus Ge-

Aufklärungsunterricht in der 4. Klasse. Da sagte das Geschwisterkind von meinem inter* Kind, als KEIN WORT (!) zum Thema inter* im Material vorkam, dass es auch Menschen gibt, die dazwischen oder beides sind. Zum Beispiel das eigene Geschwisterkind. Die Lehrkraft erwiderte darauf „Nein, das kommt hier nicht vor, das ist jetzt nicht Thema.“

Ich würde tin* Personen, die ihre Rechte im schulischen Raum einfordern wollen, raten, mit TIN*-Organisationen Kontakt aufzunehmen, die diese Kämpfe mit ihnen führen können. Das kann etwas Last von den Betroffenen im jeweiligen Schulkontext nehmen.

wohnheit und auch um eine geschlechtliche Durchmischung der Klassen zu erreichen. Das Thema lässt sich an Schulen meistens nicht rechtlich lösen, sondern nur durch Gespräche und Aufklärung.

Schule und Kita als Erprobungsraum

Welche Rolle spielt der Eintrag „divers“/offen beim Eintrag in Klassenlisten oder für den Wunsch, auf Schulausweisen oder Zeugnissen mit dem selbst gewählten Namen geführt zu werden?

Rechtliche Einordnung

Nach einer Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen im Personenstandsregister ist auch die Schule verpflichtet, den eingetragenen Vornamen und die zutreffende geschlechtliche Anrede (Pronomen) zu nutzen. In der Regel spricht aber nichts dagegen, selbst gewählte Vornamen und Pronomen auch ohne eine amtliche Änderung in Klassenbüchern oder auf Schulausweisen zu verwenden. Es gibt nur wenige Fälle, in denen eine Rechtspflicht zum Führen des amtlichen Namens explizit geregelt ist (vor allem Auskunftspflichten gegenüber Behörden, Gerichten, Banken etc.). Ausschlaggebend ist, dass die Kinder oder Jugendlichen mit dem selbstgewählten Vornamen eindeutig identifizierbar sind und dass die Nutzung dieses Vornamens nicht zur Täuschung über Tatsachen genutzt wird.

Community-Tipp

An vielen Bildungseinrichtungen gibt es zum Glück Lehrkräfte, die sich für gute Lösungen einsetzen. Aus pädagogischer Sicht ist es wünschenswert, wenn Kinder und Jugendliche sich mit ihrer Geschlechtsidentität in Schule und Kita ausprobieren können, bevor sie eine amtliche Änderung anstreben.

Für Schüler*innen und Schulen gibt es viel gutes Informationsmaterial. Zum Beispiel die Broschüren von SCHLAU NRW und SCHLAU Niedersachsen.

Schulsport

Im Sportunterricht gelten für die Leistungsbewertung oft binäre Normtabellen – beispielsweise im Weitsprung, Sprint oder Schwimmen. Nach welcher Tabelle werden tin* Kinder und Jugendliche bewertet – und welche Rolle spielt der Geschlechtseintrag „divers“/offen?

Rechtliche Einordnung

Die Anwendung binärgeschlechtlicher Leistungstabellen hat in der Regel nichts mit dem amtlichen Geschlechtseintrag zu tun, der hier eher als Argumentationshilfe dienen kann.

SPORT

Wie kann ich mit dem Eintrag „divers“/offen am Vereinstraining und an Wettkämpfen teilnehmen? Welche Umkleide, welches Team, welches Kreuz auf dem Anmeldebogen ist „das Richtige“? Und was gilt bei Wettkämpfen?

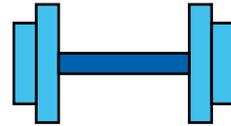
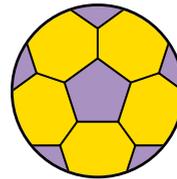
Rechtliche Einordnung

Sportvereine entscheiden selbst über den Zugang zu ihren Einrichtungen und Veranstaltungen. Laut AGG dürfen Personen mit „diversem“ oder offenem Geschlechtseintrag allerdings nicht wegen ihres Geschlechtseintrags vom Sport ausgeschlossen werden. Es sollte also auf jeden Fall möglich sein oder möglich gemacht werden, dass du am Training teilnimmst und dich auch als „divers“/offen beim Verein anmeldest.

Wettkämpfe sind in vielen Sportarten binär organisiert, sowohl im Einzel- als auch im Teamsport. Es gab und gibt keine gesetzlichen Vorgaben dazu, wie sportliche Leistungen im Wettkampfsport bewertet werden. Im Deutschen Fußball-Bund können tin* Amateur*innen seit der Saison 2022/2023 selbst entscheiden, ob ihnen

Community-Tipp

Auch beim Thema Schulsport sind Kommunikation und Aufklärung wichtig, um mit den Lehrkräften eine geeignete Lösung zu entwickeln. Manche tin* Kinder wünschen sich vielleicht, innerhalb einer bestimmten binären Tabelle bewertet zu werden. Für andere wäre ein Mittelwert passend. Ein „diverser“/offener Eintrag kann die Argumentation gegenüber Lehrkräften oder Schulleitungen erleichtern, um solche Lösungen durchzusetzen.



die Spielberechtigung für ein Frauen- oder ein Männerteam erteilt werden soll. Im Leistungssport machen einige Sportverbände bestimmte körperliche Voraussetzungen oder Hormonwerte zur Voraussetzung, um als „Frau“ oder „Mann“ in einem Wettkampf zu starten. Zulassung oder Ausschluss können also vom Geschlechtseintrag unabhängig sein.

Community-Tipp

In manchen Hobby-Teams und in den meisten Fitnessstudios gibt es zumindest auf der Trainingsfläche keine binäre Geschlechtertrennung. Und es gibt auch einige Sportarten, in denen all-gender-Trainings Tradition haben. Vielleicht gibt es bei dir vor Ort Vereine, die geschlechtersensible Angebote haben oder zu schaffen bereit sind. LSBTIQ*-Sportgruppen können dafür gute Anlaufstellen sein.

GESCHLECHTER-GETRENNTE RÄUME

In geschlechtergetrennten Räumen kommt es für tin* Personen im Alltag immer wieder zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten. Was ändert sich durch den Eintrag „divers“/offen bezüglich Toiletten und Umkleiden, Zimmern im Krankenhaus oder auf der Klassenfahrt, der Aufnahme in Frauenhäuser oder des Einlasses an der schwulen Diskothek?

Eine Sammeldusche im Schwimmbad kommt für mich nicht infrage. Ich habe vorab die Bäderverwaltung kontaktiert, um eine Lösung zu finden. Glücklicherweise gab es dort eine solidarische Mitarbeitende und sie hat für mich die Personalumkleide und eine Einzelduschkabine organisiert.

Rechtliche Einordnung

Betreiber*innen von Schwimmbädern, Krankenhäusern, Diskotheken, Bars oder Notunterkünften haben ein Hausrecht. Sie dürfen selbst über ihre Hausordnung, über Regeln, Kleidervorschriften und Zugangsbegrenzungen entscheiden.

In der Praxis spielt der eingetragene Geschlechtseintrag dabei meistens keine Rolle, sondern es kommt eher durch Geschlechtszuschreibungen zu Ausschlüssen. Auch in Schwimmbädern etc. dürfen tin* Personen laut AGG nicht schlechter gestellt werden als andere. Auch sie müssen also eine Toilette oder Umkleide benutzen können. Wie das gelöst wird, ist unterschiedlich.

Nach dem AGG gelten unterschiedliche Behandlungen aufgrund des Geschlechts dann nicht als Benachteiligung, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt. Zum Beispiel, wenn die unterschiedliche Be-



WILLKOMMEN

handlung der Vermeidung von Gefahren dient, oder wenn sie dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt. Ob diese Faktoren angeführt werden können, hängt vom Einzelfall ab.

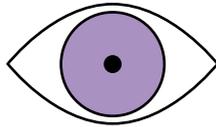
Bei öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Einrichtungen, wie Gewaltschutz, Jugendhilfe oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung entscheiden die Mitarbeitenden jeder Einrichtung selbst, wer aufgenommen wird – entsprechend des Bedarfs, der eigenen Satzung oder Hausordnung und der aktuellen Kapazitäten. In Frauenberatungsstellen und in Frauenhäusern wird die Aufnahme von tin* Personen je nach Einrichtung sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Geschlechtseintrag ist dabei nicht maßgeblich.

Im Kinder- und Jugendhilferecht ist ausdrücklich geregelt, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern sind (§ 9 SGB VIII).

Community-Tipp

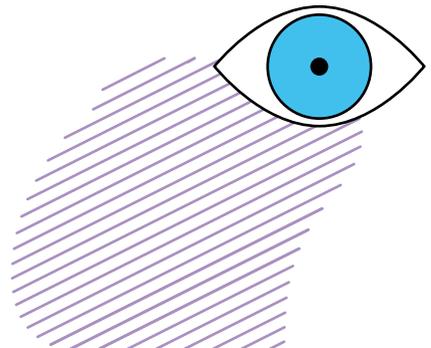
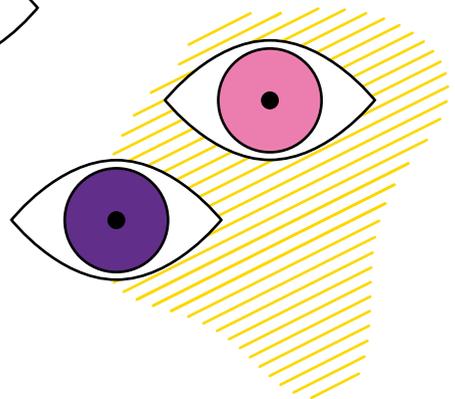
In all diesen Bereichen braucht es Kommunikation, Aufklärung und leider oft ein „dickes Fell“. Der Eintrag „divers“/offen hat hier keine unmittelbaren Folgen – aber er kann deine eigene Position stärken und deutlicher machen, dass es eine Lösung braucht. In Schwimmbädern, Vereinen und am Arbeitsplatz finden tin* Personen aktuell viele Einzellösungen. Einzelkabine, All-Gender-Toilette, Dusch-Ampel (sichtbar-sportlich.de), zuhause umziehen oder eine binäre Dusche benutzen – die Möglichkeiten vor Ort und die Kommunikationskultur der Einrichtung spielen dabei eine große Rolle.

Wenn möglich, hol dir Unterstützung. Lass dich beraten, nutze die Infomaterialien der verschiedenen TIN*-Netzwerke, oder geh mit Freund*innen zusammen ins Schwimmbad.



AUSBLICK

Das SBBG ist am 01.11.2024 in Kraft getreten. Wir hoffen, dass nun mehr Menschen einen Geschlechtseintrag wählen können, der ihrer Identität entspricht. Dass sich dein Leben dadurch verbessert und auch, dass wir in Statistiken sichtbar werden. Aber: diese Entscheidung muss jede*r selbst und ganz persönlich treffen. Lass dir Zeit, tausch dich mit anderen aus und finde heraus, was für dich das Richtige ist. Auf den nächsten Seiten findest du noch einige Websites, Broschüren und Anlaufstellen, die dich ebenfalls bei der Entscheidung unterstützen können. Es ist toll, dass es dich gibt und du bist genau richtig – so wie du bist. Egal mit welchem Namen und mit welchem Personenstand.



WEITERE INFORMATIONEN

Websites

www.sbgg.info

Webseite mit Informationen zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens nach dem SBGG, die bei Bedarf aktualisiert wird

www.lako-inter.nrw

Informationen und Anlaufstellen für inter* Personen und für Eltern sowie Angehörige von inter* Menschen in Nordrhein-Westfalen und bundesweit

Broschüren

Intergeschlechtliche Menschen e. V. (2021): Was ist es denn? Ein Ratgeber für Hebammen und Geburtshelfer*innen
downloadbar unter: www.im-ev.de/wp-content/uploads/2021/10/Geburtshelfer_innen_Broschuere_2021_web.pdf.

Landeskoordination Inter* NRW und Landeskoordination Inter* im Queeren Netzwerk Niedersachsen (2022): „Divers“ und jetzt?! Eine Checkliste für den Arbeitsalltag von Personaler*innen und Arbeitgeber*innen
downloadbar unter: www.qnn.de/produkt/divers-und-jetzt/.

Landeskoordination Trans* NRW (Hg.) (2023): Trans* am Arbeitsplatz. Anregungen für ein respektvolles Miteinander, 3. aktualisierte Auflage
downloadbar unter: www.ngvt.nrw/Publikationen/Download/.

Landeskoordination Trans* NRW (Hg.) (2022): Teilhabe von trans* und nicht-binären Menschen am Sport
downloadbar unter: www.ngvt.nrw/Publikationen/Download/.

www.qnn.de/interberatung

Webseite der Inter*-Peerberatung des Queeren Netzwerks Niedersachsen

www.trans-angebote.nrw

Zusammenstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für trans* und nicht-binäre Menschen in Nordrhein-Westfalen

www.qnn.de/vorort

Zusammenstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für queere Menschen in Niedersachsen

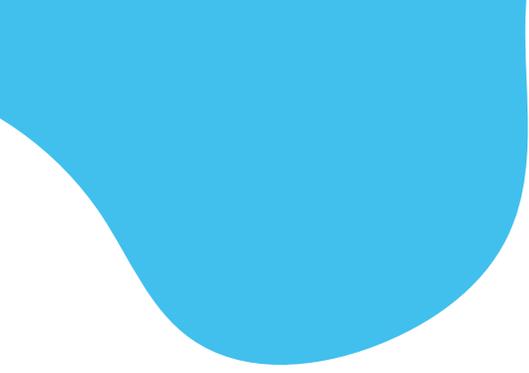
Landeskoordination Trans* NRW (Hg.) (2021): Work In Progress: Mädchen- und Frauenräume trans*inklusiv (weiter-) entwickeln
downloadbar unter: www.ngvt.nrw/Publikationen/Download/.

SCHLAU Niedersachsen (2022): Geschlechtliche Vielfalt im Klassenzimmer. Infobroschüre zur Begleitung von trans*, inter* und nicht-binären Jugendlichen in der Schule
downloadbar unter: www.qnn.de/produkt/geschlechtliche-vielfalt-im-klassenzimmer/.

Bundesverband Trans* und LSVD Bundesverband (2022): Soll Geschlecht jetzt abgeschafft werden? 12 Fragen und Antworten zu Selbstbestimmungsgesetz und Trans*geschlechtlichkeit
downloadbar unter: www.bundesverband-trans.de/publikationen/soll-geschlecht-abgeschafft-werden/.

ABKÜRZUNGEN

- AGG** Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, umgangssprachlich auch „Antidiskriminierungsgesetz“. Regelt das Verbot von Diskriminierungen am Arbeitsplatz sowie in den Bereichen Wohnen, Waren und Dienstleistungen.
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch. Regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen.
- BSG** Bundessozialgericht. Oberstes Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland.
- BVerfG** Bundesverfassungsgericht. Zuständig für die Einhaltung des Grundgesetzes durch die Politik und höchstes Gremium der Rechtsprechung.
- NamÄndG** Namensänderungsgesetz (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen). Regelt die Möglichkeiten, Vor- oder Nachnamen offiziell zu ändern.
- SBGG** Selbstbestimmungsgesetz, regelt ab 1.11.2024 die Möglichkeit, Geschlechtseintrag und Vornamen durch eine Erklärung beim Standesamt zu ändern.
- SGB** Sozialgesetzbuch. Regelt Sozial(versicherungs)leistungen wie zum Beispiel die staatliche Rentenversicherung, Sozialhilfe, die Kinder- und Jugendhilfe und andere.
- PStG** Personenstandsgesetz. Regelt die formalen Vorgänge rund um Änderungen des Personenstandes und anderes (wie Eheschließung, Sterberegister usw.).
- TSG** Transsexuellengesetz (Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen), regelte von 1981 bis 2024 die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag und Vornamen offiziell zu ändern. Tritt mit Inkrafttreten des SBGG am 01.11.2024 außer Kraft.
- WpflG** Wehrpflichtgesetz. Regelt die Pflicht männlicher deutscher Staatsbürger zum Wehrdienst.



IMPRESSUM

Herausgeber*innen Landeskoordination Inter* im Queeren Netzwerk Niedersachsen (Michael Rogenz)
Landeskoordination Inter* NRW (Lou Martin)
Landeskoordination Trans* NRW (Mika Schäfer, Jona Wendel)

Herausgeber*in Queeres Netzwerk
Niedersachsen e. V.

Volgersweg 58
30175 Hannover

Telefon 0511 336 58 120

Mail info@qnn.de

Website www.qnn.de

V.i.S.d.P. Melissa Depping

Herausgeber*in

Queeres Netzwerk NRW e.V.

Lindenstraße 20
50674 Köln

Telefon 0221 356 565 50

Mail info@queeres-netzwerk.nrw

Website www.queeres-netzwerk.nrw

V.i.S.d.P. Benjamin Kinkel

Autor*innen Katrin Niedenthal, kanzlei-niedenthal.de
Cai Schmitz-Weicht, freizeile.de

Lektorat Cai Schmitz-Weicht, freizeile.de

Gestaltung Eli Alaimo Di Loro, Instagram: @boy_gogh

Illustrationen Eli Alaimo Di Loro

Druckerei PinguinDruck

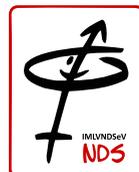
Erscheinungsjahr November 2024

Bestellung qnn.de/publikationen, queeres-netzwerk.nrw/infomaterialien

Diese Broschüre bietet einen Einblick in den Kenntnisstand von September 2024 vor Inkrafttreten des Gesetzes im November 2024. Einige Informationen sind notwendigerweise verkürzt dargestellt oder wurden ausgelassen. Deshalb erhebt diese Broschüre keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keinesfalls eine Rechtsberatung.



Ein Kooperationsprojekt vom Queeren Netzwerk Niedersachsen e.V. und
Intergeschlechtliche Menschen Landesverband Niedersachsen e.V.



Gefördert durch:
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Gefördert durch:
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung



Im April 2024 wurde das „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)“, kurz Selbstbestimmungsgesetz, verabschiedet, das zum 01.11.2024 in Kraft getreten ist. Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Personenstandsregister wird damit sehr viel einfacher, Gutachten, Atteste und langwierige Verfahren entfallen. Es gibt vier Optionen für einen Geschlechtseintrag: „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „keine Angabe“.

Vielleicht fragst du dich nun, ob sich eine Änderung für dich lohnt? Welche Auswirkungen ein Personenstand „divers“ oder ein offener Geschlechtseintrag auf deinen Alltag hätte? Welche Nachteile es gibt? Wenn du über eine Änderung zum Geschlechtseintrag „divers“ oder „keine Angabe“ nachdenkst, gibt dir diese Broschüre eine erste Orientierung.